

Satzung für die Sparkasse Lemgo

§ 1 Name und Sitz

1. Die Sparkasse Lemgo mit dem Sitz in Lemgo ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
2. Die Sparkasse ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL).
3. Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen und Lemgo.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied,
 - b) 9 weiteren Mitgliedern und
 - c) 5 Dienstkräften der Sparkasse.
2. Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
3. An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu zwei Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

1. Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z. B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
3. Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Absatz 1a) SpkG (Satzungsgebiet) ist das Gebiet des Trägers und der angrenzenden Amtsgerichtsbezirke.

§ 8 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Sparkasse Lemgo wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Satzung am 6. Januar 2020 genehmigt.

Lemgo, 15. Januar 2020

Dr. Austermann
Vorsteher des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Lippe und der Städte Bad Salzuflen
und Lemgo

Kreisblatt Lippe, 27. Januar 2020, S. 98